

Kenntnis zu geben. Sie können von der Volkskammer aufgehoben werden.

### § 10

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen arbeitet nach einer Arbeitsordnung.<sup>2</sup> Diese wird von der Volkskammer beschlossen.

### § 11

Dieses Gesetz tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechszwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck

---

2. vgl. die Arbeitsordnung des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957, abgedruckt in Teil I unter Ziff. 7 b.